

# HSD NR. 639

Das Verkündungsblatt der Hochschule  
Herausgeberin: Die Präsidentin

14.12.2018  
Nummer 639

## Leistungsbezügeordnung der Hochschule Düsseldorf

Vom 14.12.2018

Gemäß der Verordnung über die Gewährung und Bemessung von Leistungsbezügen sowie über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung - HLeistBVO) vom 17. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 790) in der aktuell geltenden Fassung hat die Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

### Inhaltsübersicht

#### Vorbemerkung

- § 1     Regelungsgegenstand
- § 2     Anwendungsbereich
- § 3     Arten von Leistungsbezügen
- § 4     Berufungs-Leistungsbezüge und Bleibe-Leistungsbezüge
- § 5     Leistungsbezüge für besondere Leistungen
- § 6     Kriterien für besondere Leistungsbezüge
- § 7     Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben

#### Funktionen oder besonderen Aufgaben

- § 8     Forschungs- und Lehrzulage
- § 9     Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen
- § 10    Vergabe von Leistungsbezügen
- § 11    Gewährung mehrerer Leistungsbezüge-Arten
- § 12    In-Kraft-Treten

# VORBEMERKUNG

Seit 01.01.2005 erhalten Professorinnen und Professoren eine W-Besoldung, die auf einem gleichbleibenden Grundbetrag basiert. Für darüberhinausgehende Leistungen können zusätzlich zum Grundgehalt Leistungsbezüge gezahlt werden. Hier werden unterschiedliche Arten von Leistungsbezügen unterschieden. Zum einen können *Leistungsbezüge bei der Berufung* gewährt werden, zum anderen werden *Funktions-Leistungsbezüge* für bestimmte Ämter gewährt.

Für besondere Leistungen in den Bereichen Lehre, Forschung, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung können zudem *besonderen Leistungsbezüge* gewährt werden. Diese werden anhand von Leistungskriterien vergeben, die sich an den strategischen Zielen der Hochschule Düsseldorf orientieren und der Weiterentwicklung der Hochschule dienen. Auf der Grundlage der Hochschulleistungsbezüge-Ordnung, des Dienstrechtsanpassungsgesetzes, des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes und der Erfahrungen der Hochschule bei der Gewährung der Leistungsbezüge erfolgte eine Anpassung der bestehenden Leistungsbezügeordnung.

## § 1 – REGELUNGSGEGENSTAND

Diese Ordnung regelt die Grundsätze des Verfahrens und der Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen an der Hochschule Düsseldorf aufgrund der geltenden Verordnung über die Gewährung und Bemessung von Leistungsbezügen sowie über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung - HLeistBVO). Die in dieser Ordnung enthaltenen Bestimmungen stehen unter dem Vorbehalt bereitstehender Haushaltsmittel.

## § 2 – ANWENDUNGSBEREICH

(1) Diese Ordnung gilt für Professorinnen und Professoren sowie Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die auf der Grundlage der Besoldungsordnung W besoldet werden bzw. ein entsprechendes Entgelt (dies gilt für Professorinnen und Professoren in privatrechtlichen Dienstverhältnissen) erhalten.

(2) Stellen für hauptberufliche Mitglieder des Präsidiums werden nach Besoldungsgruppe W 3 und Stellen für Professuren grundsätzlich nach Besoldungsgruppe W 2 ausgewiesen. Sofern die Entwicklung der Hochschule es erfordert, können im Einzelfall nach entsprechender Genehmigung des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen Professuren im Haushaltsplan als W 3-Stellen ausgewiesen werden.

(3) Das der Hochschule zugewiesene Kontingent an W 3-Stellen muss nicht ausgeschöpft werden. Die Entscheidung über die Zuordnung von W 3-Stellen trifft das Präsidium.

## § 3 – ARTEN VON LEISTUNGSBEZÜGEN

(1) Es werden folgende Arten von Leistungsbezügen unterschieden:

- a) Berufungs-Leistungsbezüge
- b) Bleibe-Leistungsbezüge
- c) Besondere Leistungsbezüge
- d) Funktions-Leistungsbezüge

(2) Forschungs- und Lehrzulagen

## § 4 – BERUFUNGS-LEISTUNGSBEZÜGE UND BLEIBE-LEISTUNGSBEZÜGE

(1) Berufungs-Leistungsbezüge werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten und dem Fachbereich mit der zur Berufung ausgewählten Person im Berufungsgespräch individuell ausgehandelt. Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge werden in der Regel unbefristet gewährt. Die Kriterien des § 34 Landesbesoldungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LBesG NRW) sind zu beachten.

(2) Je nach Bedeutung der zu besetzenden Professur, der individuellen Qualifikation, der Bewerbelage und der Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fachgebiet und dem sich daraus ergebenden Interesse der Hochschule an der Gewinnung der Professorin oder des Professors kann ein Berufungs-Leistungsbezug bis zu einem monatlichen Betrag in Höhe von 400 € gewährt werden. Es kann vereinbart werden, dass der Berufungs-Leistungsbezug ganz oder teilweise bei der Gewährung von besonderen Leistungsbezügen in Abzug gebracht wird. Abweichende Regelungen können nach Beratung im Präsidium durch den/die Präsident\*in getroffen werden.

(3) Die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen setzt voraus, dass die Professorin oder der Professor den Ruf einer anderen Hochschule oder das Einstellungsangebot einer anderen Arbeitgeberin oder eines anderen Arbeitgebers vorlegt und das Gehaltsangebot über den Bezügen bzw. Entgelten liegt, die die Hochschule Düsseldorf gewährt.

## § 5 – LEISTUNGSBEZÜGE FÜR BESONDERE LEISTUNGEN

(1) Ein besonderer Leistungsbezug darf frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der Erstberufung gewährt werden. Der erste besondere Leistungsbezug wird in der Regel für drei Jahre befristet. Nach Ablauf der Frist wird das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen überprüft und über den besonderen Leistungsbezug für weitere drei Jahre entschieden. Die weitere Gewährung erfolgt dann jeweils bei Vorliegen der Voraussetzungen für einen Zeitraum von vier Jahren.

(2) Besondere Leistungsbezüge werden ausschließlich auf schriftlichen Antrag einer Professorin oder eines Professors von der Präsidentin oder dem Präsidenten gewährt. Als Antrag legt die Antragstellerin oder der Antragsteller einen „teilformalisierten Selbstbericht“ vor, in dem die Besonderheiten ihrer oder seiner Leistungen dargelegt werden, die sie oder er im zu Grunde liegenden Betrachtungszeitraum erbracht hat. Die Dekanin oder der Dekan nimmt zum Antrag Stellung, gibt eine Bewertung des Engagements der Antragstellerin oder des Antragstellers ab und leitet den Antrag an die Vertrauenskommission weiter. Anträge sind bis zum 1. März bzw. 1. September eines jeden Jahres einzureichen. Die Vertrauenskommission bewertet den eingereichten Antrag und schlägt der Präsidentin oder dem Präsidenten eine entsprechende Höhe der besonderen Leistungsbezüge vor.

(3) Der Vertrauenskommission gehören an

- die Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen,
- die Dezernatsleitung des Dezernates Personal und Recht,
- der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Fachbereichskonferenz,
- die Gruppenvertretung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- die Gleichstellungsbeauftragte,
- die Schwerbehindertenvertretung, sofern schwerbehinderte Professorinnen oder Professoren einen Antrag stellen.

- (4) Die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen orientiert sich an vier Leistungsstufen:
- a) Leistungsstufe A (LSt A)  
Leistungen, die über die Erfüllung der Dienstpflichten in Lehre, Forschung, Weiterbildung oder sonstigen Bereichen der Hochschultätigkeit hinausgehen.
  - b) Leistungsstufe B (LSt B)  
Leistungen, die deutlich über die Erfüllung der Dienstpflichten in Lehre Forschung, Weiterbildung oder sonstigen Bereichen der Hochschultätigkeit hinausgehen.
  - c) Leistungsstufe C (LSt C)  
Überdurchschnittliche Leistungen in Lehre, Forschung, Weiterbildung oder in sonstigen Bereichen der Hochschultätigkeit.
  - d) Leistungsstufe D (LSt D)  
Herausragende Leistungen in Lehre, Forschung, Weiterbildung oder sonstigen Bereichen der Hochschultätigkeit.

Die Bewertung der erbrachten Leistungen erfolgt nach einem Leistungsbewertungskatalog, der regelmäßig überprüft und gegebenenfalls weiterentwickelt wird. Alle Leistungen müssen während des Berichtszeitraums erbracht worden sein und nachgewiesen werden. Die Leistungsstufen C und D können erreicht werden, wenn aus mindestens zwei Bereichen des Bewertungskataloges Leistungen anerkannt wurden. Der Anteil der im Rahmen der Lehrverpflichtungsverordnung gewährten Lehrdeputatsreduzierungen ist bei der Bewertung der besonderen Leistungen entsprechend zu berücksichtigen.

Bei der Bewertung von Leistungen und der Bemessung von besonderen Leistungsbezügen darf eine Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin oder Professor wegen der Übernahme von Tätigkeiten in der Selbstverwaltung, als nicht hauptberufliches Mitglied der Hochschulleitung, als Dekanin oder Dekan, als Prodekanin oder Prodekan, als Gleichstellungsbeauftragte oder Gleichstellungsbeauftragter oder in einer vergleichbaren Funktion zu keiner Benachteiligung führen.

Eine Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin oder Professor darf bei der Bewertung von Leistungen und der Gewährung von Leistungsbezügen nicht nachteilig angerechnet werden, wenn die Einschränkung der Tätigkeit familienbedingt erfolgt. Das Gleiche gilt, wenn die Einschränkung durch eine Behinderung oder Krankheit bedingt ist.

(5) Der Leistungskatalog und die ab dem 01.01.2013 in den Stufen festgelegten Beträge werden veröffentlicht. Der Katalog und die in den Stufen festgelegten Beträge werden regelmäßig vom Präsidium in Abstimmung mit der Vertrauenskommission auf Aktualität überprüft und gegebenenfalls angepasst oder erweitert.

(6) Zur Beantragung der Leistungsbezüge und der Durchführung der Verfahren werden Antrags-/Bewertungsformulare und Informationen im Intranet der Hochschule Düsseldorf veröffentlicht.

(7) Sofern sich durch die Änderungen des Dienstrechtsanpassungsgesetzes und sich insbesondere der darin enthaltenen Anrechnungsregelung der befristeten und der unbefristeten Leistungsbezüge unververtretbare Härten für die vor dem 01.03.2010 berufenen Professorinnen und Professoren ergeben, kann das Präsidium hierüber in begründeten Ausnahmefällen abweichend von Absatz 1 bis 3 besondere Regelungen treffen.

## **§ 6 – KRITERIEN FÜR BESONDERE LEISTUNGSBEZÜGE**

(1) Leistungsbezüge können insbesondere für besondere Leistungen in den folgenden Bereichen gewährt werden:

- a) Lehre
- b) Forschung und Transfer
- c) Einwerbung von Forschungs- und sonstigen Drittmitteln
- d) Weiterbildung
- e) Künstlerische Leistungen

(2) Ein Kriterium aus dem Bereich Lehre ist in jedem Fall zu erbringen.

## **§ 7 – LEISTUNGSBEZÜGE FÜR DIE WAHRNEHMUNG VON FUNKTIONEN ODER BESONDEREN AUFGABEN**

(1) Die Höhe der Funktions-Leistungsbezüge der hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums richtet sich nach den Regelungen in § 6 der HLeistBVO.

(2) Nicht hauptberuflichen Mitgliedern der Hochschulleitung wird ein Funktions-Leistungsbezug in Höhe von 9 Prozent des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 2 monatlich gewährt.

(3) Dekaninnen und Dekane erhalten einen Funktions-Leistungsbezug in Höhe von bis zu 8 Prozent des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 2 monatlich. Die Prodekaninnen und Prodekane erhalten einen Funktions-Leistungsbezug in Höhe von bis zu 5,5 Prozent des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 2 monatlich. Die Höhe wird mit der Präsidentin oder dem Präsidenten insbesondere in Abhängigkeit von der Größe des Fachbereiches, der Anzahl der zu betreuenden Studiengänge, der anstehenden Ziele und Aufgaben und der erteilten Lehrdeputatsermäßigungen festgelegt.

(4) Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende erhält für die Tätigkeit einen Funktions-Leistungsbezug in Höhe von monatlich

3,5 Prozent des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 2 bis 1.499 Studierende

5,5 Prozent des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 2 ab 1.500 Studierende

Sofern bei einer Person mehrere Ansprüche auf Funktions-Leistungsbezüge vorliegen, so erhält diese den jeweils höheren Funktions-Leistungsbezug.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident kann für Funktionen und Beauftragungen einen Funktions-Leistungsbezug in Höhe von bis zu 7 % des monatlichen W 2-Grundgehalts vergeben.

(6) Die Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen erfolgt für die Dauer der Wahrnehmung der jeweiligen Funktion. Bei Amtsantritt und Ablauf der Amtszeit begonnene Monate werden als ganze Monate gerechnet. Bei Einstellung der laufenden Zahlungen (z. B. bei Ausscheiden aus der Hochschule) erlischt die Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen zum gleichen Datum.

## **§ 8 – FORSCHUNGS- UND LEHRZULAGE**

(1) Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule Düsseldorf einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann unter den Voraussetzungen des § 62 LBesG NRW für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden, wenn der Drittmittelgeber dies ausdrücklich für diesen Zweck

vorsieht und die Zulagenbeiträge neben den direkten und indirekten Projektkosten (z. B. Arbeitgeberanteile) des Vorhabens durch die Drittmittel gedeckt sind. Aus Mitteln öffentlicher Einrichtungen (EU, Bund, Land, Städte und Kommunen, andere öffentliche Träger) ist die Zahlung von Zulagen unzulässig.

(2) Sind mehrere Professorinnen oder Professoren der Besoldungsordnung W an einem Forschungs- und Lehrvorhaben beteiligt, wird die Zulage anteilig gewährt.

(3) Die Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage schließt die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen für das Einwerben dieser Drittmittel für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und/oder Lehrvorhaben aus.

## **§ 9 – RUHEGEHALTFÄHIGKEIT VON LEISTUNGSBEZÜGEN**

Bezüglich der Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge wird auf § 37 LBesG NRW verwiesen.

## **§ 10 – VERGABE VON LEISTUNGSBEZÜGEN**

(1) Unbefristet gewährte besondere Leistungsbezüge, Berufungs-Leistungsbezüge und Bleibe-Leistungsbezüge nehmen an den allgemeinen Besoldungsanpassungen der Grundgehälter nach Besoldungsordnung W teil. Funktions-Leistungsbezüge nehmen ebenfalls an den allgemeinen Besoldungsanpassungen teil (§ 6 Abs. 1 HLeistBVO).

(2) Leistungsbezüge werden als monatliche Bruttobeträge gewährt und mit den üblichen Bezügen über das Landesamt für Besoldung und Versorgung ausgezahlt.

(3) Zahlungsbeginn für beantragte und gewährte besondere Leistungsbezüge ist der 1. März bzw. 1. September eines jeden Jahres nach Antragstellung. Bereits gewährte Leistungsbezüge bleiben hiervon unberührt.

(4) Bei einer Teilzeitbeschäftigung werden die Leistungsbezüge entsprechend anteilig gewährt.

## **§ 11 – GEWÄHRUNG MEHRERER LEISTUNGSBEZÜGE-ARTEN**

(1) Berufungs-, Bleibe-, Funktions- und besondere Leistungsbezüge können grundsätzlich nebeneinander gewährt werden.

(2) Die Vergabe von Leistungsbezügen orientiert sich an dem Grundsatz, dass für ein und dieselbe Leistung nicht mehrere Leistungsbezüge bezogen werden können.

(3) Die Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage schließt die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen für das Einwerben dieser Drittmittel aus.

## **§ 12 – IN-KRAFT-TRETEN**

(1) Die Ordnung tritt am 01.03.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Leistungsbezügeordnung der Hochschule Düsseldorf vom 24.11.2017 (Ver kündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 583) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 09.10.2018.

Düsseldorf, den 14.12.2018

gez.  
Die Präsidentin  
der Hochschule Düsseldorf  
Prof. Dr. Brigitte Grass